



Liestal, 18. September 2024

016 2024 511

Vorlage an den Landrat

betreffend befristete Aufstockung der Präsidialpensen des Zivilkreisgerichts Basel-Landschaft Ost

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren Landrätinnen und Landräte

Aufgrund der nachfolgend dargelegten aktuellen Situation beantragen wir Ihnen, gemäss § 31 Abs. 2 Bst. d des Gesetzes über die Organisation der Gerichte vom 22. Februar 2001 (Gerichtsorganisationsgesetz [GOG], SGS 170) für das Zivilkreisgerichts Basel-Landschaft Ost bis zur Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit des betroffenen Präsidiums, längstens jedoch bis Ende Februar 2025, die Aufstockung der Präsidialpensen um 20% zu bewilligen und befristet ein bisheriges Präsidium für ein a.o. Zusatzpensum im Umfang von 20% zu wählen.

Situation

Ein Gerichtspräsidium des Zivilkreisgerichts Basel-Landschaft Ost ist im Mai dieses Jahres schwer erkrankt. Das Pensum von 60% des betroffenen Gerichtspräsidiums konnte durch Übernahme von je 20% Pensum durch zwei andere Präsidien sowie ein Vizepräsidium des Gerichts gestützt auf einen Geschäftsleitungsbeschluss bezugnehmend auf § 4a Abs. 2 GOG für die Zeit vom 1. Juni 2024 bis 30. November 2024 ausgeglichen werden. Es ist derzeit schwierig, eine genaue Prognose bezüglich der vollumfänglichen Arbeitsaufnahme des in Frage stehenden Gerichtspräsidiums zu stellen. Absehbar ist nach jetzigem Kenntnisstand, dass die Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit bis Ende Februar 2025 andauert. Bis zum vollständigen Wiedereinstieg des ausgefallenen Präsidiums ist ein befristetes zusätzliches Pensum im Umfang von mindestens 20% erforderlich. Entsprechend beantragen die Gerichte dem Landrat, die befristete ausserordentliche Erhöhung von Präsidialpensen des Zivilkreisgerichts Basel-Landschaft Ost im Umfang von 20% bis zur Wiedererlangung der vollständigen Arbeitsfähigkeit des betroffenen Präsidiums, längstens jedoch bis Ende Juni 2025.

Perica Grašarević, Gerichtspräsident am Zivilkreisgericht Basel-Landschaft Ost, welcher bereits seit dem 1. Juni 2024 zusätzliche 20 Stellenprozente stellvertretend leistet, hat sich bereit erklärt, sein aktuelles Pensum weiterhin von 80% auf 100% befristet zu erhöhen.

Für die Präsidien des Zivilkreisgerichts Basel-Landschaft Ost gelten die Unvereinbarkeitsbestimmungen gemäss § 51 Abs. 2 der Kantonsverfassung sowie § 34 des GOG. Ausserdem müssen sie gemäss § 33 Abs. 2 Bst. a GOG über eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung verfügen.

Antrag

://: Der Landrat wird ersucht, das Präsidial-Gesamtpensum des Zivilkreisgerichts Basel-Landschaft Ost bis zur Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit des betroffenen Präsidiums, längstens jedoch bis Ende Juni 2025, um 20 a.o. Stellenprozente zu erhöhen und eine entsprechende Wahl vorzunehmen.

Für die Geschäftsleitung

Der Präsident

Roland Hofmann

Der Gerichtsverwalter

Martin Leber